

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

138 (22.5.1898)



# Beilage zu Nr. 138 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 22. Mai 1898.

## Badischer Landtag.

### 94. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 20. Mai 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Amtmann Dr. v. Grimm.

Präsident Günner eröffnet um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Sitzung. Seitens des Professors Dr. Böhling ist eine Zuschrift eingelaufen, in welcher er sich gegen die Erklärung der Budgetkommission bezüglich der letzten Versammlung des Eisenbahnervereins wendet und betont, daß weder er noch sonst jemand in der betreffenden Versammlung eine Bemerkung gegen den Abg. Dr. Wildens gemacht habe, und wenn die Kommission von persönlichen, gehässigen, nach Form und Inhalt unberechtigten Angriffen spreche, diese lediglich herbeigeführt seien durch unrichtige Berichterstattung der Zeitungen. Die betreffenden Behauptungen der Zeitungen seien verleumderische Erfindungen und der Fall liege so, daß nicht die Abgeordneten sich beschwert fühlen könnten, sondern er. (Heiterkeit.)

Abg. Frhr. v. Bodman erstattet Bericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1850 und des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1883 betreffend.

Der bisherige Rechtszustand, wonach den Grundeigentümern und auch den Eigenthümern der zu einem Gemeindebezirk vereinigten Grundstücke kein Recht auf Wildschadenersatz zusteht, wenn nicht durch den Jagdpachtvertrag die Haftbarkeit der Pächter für den Wildschaden bedungen ist, erfährt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Änderung dahin, daß nunmehr im § 835 Absatz 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Grundeigentümer, welchem die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen ist, kraft Gesetzes ein Anspruch auf Wildschadenersatz erwächst, und sind in Ermächtigung der Artikel 70 und 71 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im vorliegenden Entwurfe in Gestalt einer Novelle zum Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 diejenigen Punkte zusammengestellt, in denen der Großherzog. Regierung eine Modifikation des Reichsrechts durch landesgesetzliche Vorschriften geboten erschien, um eine den besonderen Verhältnissen unseres Landes und der seit her im größeren Theile des Großherzogthums bestandenen Uebung entsprechende Regelung der Wildschadenfrage herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf enthält drei Artikel, von welchen Artikel 1 die an Stelle des durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehobenen § 21 des Jagdgesetzes tretenden Bestimmungen über Wildschadenersatz feststellt, Artikel 2 das Wildschadengesetz vom 31. Oktober 1883 für aufgehoben erklärt und Artikel 3 Einführungs- und Uebergangsbestimmungen trifft.

Die Justizkommission hat den vorliegenden Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen und beantragt dessen Annahme mit einigen näher begründeten Änderungen und Zusätzen, welche sämmtlich die Zustimmung der Großherzog. Regierung gefunden haben.

Die von der Kommission beantragten Änderungen und Zusätze beschränken sich auf Artikel 1 § 21 Ziffer 5 und § 21 a, während im übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes beantragt wird.

Abg. Schmid: In seinem Bezirk werde sehr über den Schaden geklagt, der durch das Hochwild angerichtet wird. Das Gesetz biete eine ausreichende Ersatzpflicht, so daß die Güterbesitzer sich beruhigen können. Er stimme dem Entwurfe zu.

Abg. Benedy begrüßt das Gesetz als eine entschiedene Besserung des bisherigen Zustands. Der Entwurf führe den Ersatz für Wildschaden gesetzlich ein und beziehe auch den Hasenschaden ein, für den im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Ersatzpflicht nicht festgesetzt sei. Seine Partei habe nur Bedenken gegen die kurze Frist, innerhalb der der Schaden angemeldet werden muß.

Abg. Gieseler: Der vorliegende Gesetzentwurf werde von der bauerlichen Bevölkerung mit Freude begrüßt werden. Sie begrüße es insbesondere, daß jeder Schaden ersetzt werden soll. Der Regierung gebühre Dank, daß sie die Bezirksämter energisch auf den Ersatz betreffend den Abschluß des Wildes hingewiesen habe. In einer Gemeinde seines Bezirks beschwere man sich über einen Jagdpächter, der zur Arrondirung seines Jagdgebietes Ackerflächen ankaufe und mit Wald bepflanze. Es scheine ihm (Redner) zweifelhaft, ob sich eine gesetzliche Handhabe gegen dieses Vorgehen biete; er wolle aber die Angelegenheit der Regierung wenigstens zur Kenntniß bringen. Eine andere Gemeinde wurde angewiesen, den Voranschlag des Jagdvertrags herunterzusetzen, weil wenig Wild vorhanden war. Der Anschlag sollte eher hinauf statt heruntergesetzt werden. Die im Gesetz aufgenommene doppelte Schätzung liege im Interesse des Pächters und des Grundeigentümers und sei von den Landwirthen mit Freude begrüßt worden. Seine Partei stimme dem Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung zu.

Abg. Schüler begrüßt den Entwurf, hält aber einige Punkte noch für verbesserungsbedürftig. So z. B. werde nur für eingebundene junge Bäume, wenn sie beschädigt sind, Ersatz geleistet. Großen Schaden erleiden die Landwirthe durch die Füchse. In Ebringen habe ein Fuchs in zwei Monaten 300 Hühner geholt und 700 M. Schaden verursacht. In Greibitz bei Dettingen habe er dieser Tage ganze Kubel Rehe bemerkt. So etwas sollte nicht vorkommen können. (Abg. Frhr. v. Bodman: 7000 M. Pacht!) Gewiß werde ein solcher

Pacht bezahlt, aber der Schaden sei doch größer. Die Frist, innerhalb der Ersatzansprüche geltend gemacht werden müssen, findet Redner zu kurz. In der Gegend von Rastatt sei ein übermäßig großer Wildstand; die Regierung möge für den Abschluß Sorge tragen. Ein Jagdpächter habe sich darüber beschwert, daß die Erbringer Rehbüter Gewehre tragen zur Vertreibung der den Rehen gefährlichen Vögel. Die Regierung möge darauf hinwirken, daß die Rehbüt nicht erschwert werde.

Abg. Breiter: Infolge der Rheinkorrektion seien einige Orte seines Bezirks unter bayrische Oberhoheit gekommen; einige andere liegen zwischen Domänenbesitz. Während früher, als die Gemeinden die Jagd noch selber hatten, keine Klagen bestanden, beschwerten sie sich jetzt über den großen Wildstand.

Abg. Wacker weist darauf hin, daß es den Beschädigten in der Regel weniger auf den Ersatz des Schadens in baarer Münze ankomme, als vielmehr darauf, daß sie dauernden Schutz gegen die Schädigungen erhalten. Das Gesetz sollte möglichst wohlwollend gegen die Beschädigten angewendet werden. Die Schadenziffer von Ebringen sei etwas hoch. Entweder habe der Fuchs sich lauter junge Hühner herausgeschickt oder die Erbringer Hühner seien besonders theuer.

Abg. Frank begrüßt die Vorlage im allgemeinen, wenn sie auch nicht allen Wünschen der bauerlichen Bevölkerung entspricht. Vor allem sei die Bestimmung, betr. die Einfriedigung der jungen Bäume, ungerechtfertigt. Wenn die jungen Bäume in der Zeit vom 1. April bis 1. November angepflanzt werden, sollte der Jagdpächter schadenersatzpflichtig sein. In Gemeinden, wo Jagdgenossenschaften jagen, sollte möglichst ausgiebig vom § 19 Gebrauch gemacht werden, damit einem Anwachsen des Wildstandes vorgebeugt wird. Es sei nicht absolut geboten, erst am 1. Januar 1900 das jetzt vorliegende Gesetz in Kraft treten zu lassen. Auch hätte man bestimmen sollen, daß alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in den Jagdpachtverträgen am 1. Januar 1900 zu Ende gehen. Er treue sich, daß unsere konservativen Kollegen hier im Hause nicht einen Antrag eingebracht haben, die Hasen nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Amtmann Dr. v. Grimm: Es wird kaum ein Streit darüber sein können, daß die seitherigen Bestimmungen über den Wildschaden lüdenhaft waren, insofern als sie die Frage, ob der Grundeigentümer, dem ja die Ausübung der Jagd entzogen ist, einen Ersatz bekommt, dem Gutdünken der Gemeinde überließen. Die Gemeinde schloß den Pachtvertrag, sie behielt auch den Pachtzins auf Grund einer allgemein zur Regel gewordenen Uebung; ob sie aber dem beschädigten Grundeigentümer für entsprechenden Wildschadenersatz sorgte, war ihrem Belieben anheimgestellt. In diesem Sinne war entschieden ein Bedürfnis nach Verbesserung vorhanden. Diesem Bedürfnis wird aber jetzt durch den vorliegenden Gesetzentwurf in weitestem Umfange Rechnung getragen und es ist zu hoffen, daß die Klagen sich erheblich vermindern werden. Im allgemeinen wird die Verpflichtung zum Wildschadenersatz selbst ein Regulativ für den Wildschaden werden, denn wenn ein großer Wildschaden bezahlt werden muß, so wird es sich von selbst ergeben, daß eine Verminderung des Wildstandes durch den Jagdpächter herbeigeführt werden wird. Soweit trotzdem noch Klagen über übermäßige Heugung von Wild vorkommen werden, möchte Redner darauf hinweisen, daß unsere Gesetzgebung durchaus die Mittel bietet, dem entsprechend zu begegnen. Wenn § 19 des Jagdgesetzes ganz allgemein der Staatsbehörde die Vollmacht gibt, diejenigen Anordnungen bezüglich der Verminderung des Wildstandes zu treffen, die erforderlich sind, wenn ein übermäßiger Wildstand gehegt wird oder wenn die Grundstücke der Schädigung durch Wild ausgesetzt sind, wenn also eine derartige allgemeine Vollmacht der Staatspolizeibehörde gegeben ist, um auf Verminderung eines übermäßigen Wildstandes hinzuwirken, sollte man doch meinen, daß bei richtiger Anwendung einer solchen Bestimmung diesen Klagen begegnet werden könnte. Es tritt eine solche Maßregel allerdings nur ein auf Antrag der Beschädigten und es ist möglich, daß ein solcher Antrag trotz vorhandener Beschwerden manchmal überhaupt nicht gestellt oder nicht mit der entsprechenden Energie verfolgt wird, was dadurch zu erklären ist, daß im Budget einer ganzen Reihe von Gemeinden die Jagdpacht eine sehr erhebliche Rolle spielt. Wird aber der Antrag unterlassen, so kann die Verwaltungsbehörde auch keine Abhilfe schaffen. Dem Redner sind in seiner bisherigen Thätigkeit beim Ministerium Klagen darüber, daß die Bezirksämter in dieser Sache keine entsprechende Folge gegeben hatten, Returke und Beschwerden noch nicht vorgekommen. Sollten solche Klagen und Returke kommen, so könne er zusichern, daß eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Handhabung des § 19 durch das Ministerium gewährleistet und gesichert wird.

Um nun auf eine Reihe von Beschwerden, welche vorgebracht wurden, zu kommen, so sei er über den Fall, den der Herr Abg. Gieseler über die Gemeinde Rippoltingen vorgebracht hat, heute nicht orientirt. Das Ministerium werde die Akten erheben und das Verfahren des Bezirksamtes in diesem Falle einer Prüfung unterziehen. Sollte sich ein Anlaß zu einer allgemeinen Weisung ergeben, so wird auch diese nicht unterbleiben. Er könne schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß, sowie dieser Entwurf Gesetz sein wird, es die nächste Aufgabe der Regierung sein wird, die Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz einer Durchsicht zu unterziehen, so daß alles, was in dieser Beziehung vorzulehren ist, vorgekehrt werden kann.

Was die Frage der jungen Obstbäume betrifft, so möchte er auf einen Passus der Regierungsvorlage hinweisen. Es

ist zu Ziffer 2 der Regierungsbegründung gesagt: Der Besitzer der bezeichneten werthvollen Anlagen ist als guter Wirth für verpflichtet zu erachten, entsprechende Schutzmaßnahmen (Einzäunen, Einbinden) vorzunehmen. Hat er dies verabsäumt und es tritt ein Wildschaden ein, so soll er keinen Ersatzanspruch erheben können. Die Absicht der Regierung geht also nur dahin, von dem Besitzer diejenigen Maßnahmen zu verlangen, die ein guter Wirth trifft, nicht aber Dinge vorzuschreiben, auf die ein guter Landwirth nicht eingehen kann, zum Beispiel Bäume einzubinden zu einer Zeit, wo sie nach den Grundsätzen der Baumpflege nicht eingebunden gehören. Würde das Hohe Haus es für nöthig halten, daß in diesem Sinne noch eine Ergänzung in das Gesetz aufgenommen wird, etwa dahin, daß das Einbinden junger Obstbäume nur insofern stattzufinden hat, als es dem landwirthschaftlichen Interesse nicht zuwiderläuft, oder daß es nur im Winter stattzufinden hat, und würde ein entsprechender Antrag in dem Hohen Hause gestellt werden, so würde derselbe seitens der Regierung keinerlei Widerspruch erfahren.

Es ist dann über den Schaden geklagt worden, den ein Fuchs unter dem Geflügel angerichtet hat. Soweit hier in Frage kommen sollte, ob vielleicht für diesen von einem Fuchse angerichteten Schaden künftig der Jagdpächter kraft Gesetzes verantwortlich gemacht werden könnte, so stehen die gesetzlichen Bestimmungen im Wege. Der Umfang der Wildschadenersatzpflicht wird sich künftig nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich regeln, und nach diesen Bestimmungen wird nur der Wildschaden an Grundstücken und deren Erträgen vergütet, also ein Wildschaden, der durch Raubzug an Geflügel angerichtet wird, kann nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen dem Pächter nicht zum Ersatz auferlegt werden. Im Vertrag kann natürlich bedungen werden, daß der Pächter auch solchen Schaden ersetzen muß. Was die Frage betrifft, ob Maßregeln zur Erlegung des Fuchses durch das Bezirksamt hätten angeordnet werden sollen, so ist nach dem jetzigen Recht die Schwierigkeit vorhanden, daß Maßregeln nur bezüglich der schädlichen Thiere vorgezogen sind. Die schädlichen Thiere sind in der Verordnung aufgezählt und da steht der Fuchs nicht darunter. Es wird natürlich zu prüfen sein, ob hier nicht eine Ergänzung geboten ist. Uebrigens würde es doch wohl auch jetzt schon möglich gewesen sein, bei dem Vorredner erwähnten Fuchspflage irgendwie abzuwehren.

Es ist dann noch von Jagden die Rede gewesen, die unter bayrischer Oberhoheit stehen. Er mache darauf aufmerksam, daß vom 1. Januar 1900 ab auch in Bayern die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Wildschadenersatz zur Geltung kommen und dann auch dort eine Ersatzpflicht bestehen wird.

Abg. Dr. Binz bemerkt gegenüber dem Abg. Schüler, daß auf Grund jetzt schon vorhandener Bestimmungen Füchse unschädlich gemacht werden können. Die Gemeinden sollten ausgiebig von der Möglichkeit Gebrauch machen, in den Jagdpachtverträgen Bestimmungen zum Schutz der Landwirthe zu treffen. Eine bestimmtere Festlegung, was als »Raubthier« zu betrachten sei, wäre zu wünschen. Ob die Frist von einer Woche zur Anmeldung des Schadens immer genüge, sei ihm zweifelhaft. Der Landwirth beschwere sich mit Recht, wenn ihm das Wild, dem er selbst nichts anhaben darf, Schaden an der Arbeit seiner Hände anrichte. Die Gemeinderäthe sollten nicht die Höhe des Jagdpachts ausschlaggebend sein lassen.

Abg. Dr. Blankehorn freut sich, daß auf allen Seiten das Gesetz als ein Fortschritt anerkannt werde. Obwohl selbst Jäger, habe er auch im Reichstage unumwunden für den Ersatz von Hasenschaden gestimmt. Auch in Hertingen hätten die Füchse großen Schaden an den Hühnern angerichtet; es liege im Interesse des Jägers selbst, die Füchse zu erlegen, die auch Hasen verzehren. Auf seinem Eigenthum sei jeder berechtigt, einen Fuchs zu fangen, deshalb hätte man in Ebringen eine Falle stellen sollen. Die Rehen sollten besser von den Staaren geschützt werden. Das Bezirksamt Müllheim und die Müllheimer Jagdgesellschaft habe nichts dagegen eingewendet, daß zuverlässige Bürger zum Abschießen der Staare aufgestellt wurden.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der Gedanke, daß man das Gesetz schon jetzt sofort einführe, würde in seiner Verwirklichung auf die größten Schwierigkeiten stoßen, was das Allerwichtigste ist; § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher überhaupt die Verpflichtung zur Zahlung eines Wildschadenersatzes ausspricht, tritt erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft; man müßte also diesen Paragraphen in das Landesgesetz herübernehmen und müßte sagen: »Bis zum 1. Januar 1900 gilt dies Gesetz kraft Landesgesetz und von dort an kraft Reichsgesetz.« Eine derartige Zusammenmischung von Bestimmungen des Landesgesetzes und solchen des Reichsgesetzes ist aber durchaus nicht zweckmäßig. Und so pressant scheint ihm die Sache gerade auch nicht zu sein, daß man nicht den großen Tag abwarten kann, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit tritt.

Im übrigen aber sind verschiedene Zweifel und Bedenken aufgetaucht, die, wie ihm scheint, eine Erörterung in der Kommission sehr rathsam erscheinen lassen, und er würde deshalb glauben, man könnte eine kleine Unterbrechung eintreten lassen und es könnte die Kommission zusammentreten, um verschiedene Punkte, über welche Bedenken geäußert worden sind und die ihm auch selbst bedenklich erscheinen, nochmals gründlich zur Erörterung zu bringen; er glaube, daß die Berathung im Plenum sich rascher abwickeln werde, wenn die Anträge genau formulirt vor uns liegen. Er möchte also dem Herrn Prä-



identen vorschlagen, noch eine kleine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Abg. Pfisterer: Die Anmeldefrist von einer Woche sei nicht zu kurz, sondern eher zu lang, besonders bei Tabakschädigungen.

Berichterstatter Frhr. v. Bodman ist mit dem Vorschlag des Herrn Ministers vollständig einverstanden; es seien verschiedene Fragen angeregt, besonders sei ein Antrag in Aussicht gestellt bezüglich der durch den Bürgermeister angeordneten Schätzung.

Abg. Fieser: Man sollte die Ergebnisse der Diskussion abwarten, sonst könnte die Kommission am Ende ein zweitesmal sich zurückziehen müssen. Er hätte erst am Schlusse der allgemeinen Diskussion diesen Antrag gestellt. In der Kommission sollten die Punkte bezeichnet werden, über welche sie sich schlüssig zu machen hat.

Die Sitzung wird hierauf unterbrochen. Die Kommission zieht sich zur Berathung zurück.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung theilt der Bericht-

erstatter Abg. Frhr. v. Bodman mit, daß die Kommission beschloffen habe, die Bestimmung in § 1 Absatz 2 des Artikel 1, daß für Schäden durch Raubthiere, Strichbögel und Jagdögel kein Ersatz geleistet werde, zu streichen, so daß in Zukunft also auch für solchen Schaden Ersatz geleistet wird. Bemerkte wird dabei, daß das Reichsgesetz bezüglich der Fische nur die Möglichkeit gibt, für Schäden derselben an Grundstücken oder Erzeugnissen der Grundstücke zu vergüten, also nicht für geraubte Fische u. dergl. Weiter beschloß die Kommission die Bestimmung in § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen: Der Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur, wenn diese eingezäunt, und an jungen Obstbäumen in nicht eingefriedigten Orten nur dann ersetzt, wenn diese während des Winters eingefriedigt oder sonst geschützt waren. Ferner wurde beschloffen, Ziff. 5 Absatz 2 über die Anmeldeung des Schadens zu belassen. Der Absatz solle den Sinn haben, daß der Verlauf der Frist mit der Behebung des Hindernisses von neuem beginnt. Zu Ziffer 8, Kosten, wurde beschloffen, folgendes einzufügen: Wenn sich aber kein oder ein geringerer Schaden ergibt, als der Beschädigte gefordert

und der Ersatzpflichtige von vornherein zu gewähren bereit war, trägt die Kosten der Antragsteller.

Es wird nun zunächst die allgemeine Berathung zu Ende geführt.

Abg. Greiff anerkennt die Fortschritte des Gesetzes. Abg. Kluge: Die großen Jagdgesellschaften hegen sehr häufig einen großen Wildschaden. Den Forstbehörden sollte aufgegeben werden, daß dies verhütet wird.

Abg. Schüler ist damit nicht einverstanden, daß die Beschädigten die Kosten der Schädigung zu tragen haben.

Abg. Kirchenbauer erklärt, daß er auch im Reichstag nicht für den Antrag gestimmt haben würde, daß für den durch Hasen angerichteten Schaden kein Ersatz geleistet werden soll. Er stimme für die Kommissionsbeschlässe.

Abg. Eder wünscht auch Ersetzung des durch Kaninchen angerichteten Schadens.

Die allgemeine Berathung ist geschlossen.

Die einzelnen Paragraphen werden mit Ausnahme des Absatzes 8 des § 21, über den morgen berathen wird, angenommen. — Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

# Lebensversicherungsbank „Kosmos“

## Activa. Bilanz per 31. Dezember 1897. Passiva.

An Sola-Wechsel der Actionäre für 90% des Actien-Kapitals	2,777,142	86
„ Häuser, Grundbesitz, Hypotheken, Depôts u. Darlehen auf Werthpapiere	6,496,805	31
„ Effecten, Obligationen, Guthaben bei Banquiers, Cassa, Stückzinsen, und Beamten-Cauttionen	4,016,041	25
„ Darlehen auf Policen der Bank	1,051,685	69
„ Rückversicherungs-Reserve	688,852	54
„ Guthaben bei den Agenten zc.	284,312	61
„ Gestundete Prämien	786,188	04
„ Inventar-Gonto	11,091	12
	16,112,119	43

Per Actienkapital	3,085,714	29
„ Prämien-Reserve und Ueberträge	11,951,237	99
„ Kapital-Reserve	379,313	06
„ Schaden-Reserve	29,418	85
„ Reserve für die Häuser	9,608	61
„ Diverse Creditoren	134,647	73
„ Sicherheitsfonds f. Beamten-Cauttionen	1,737	62
„ Unerhobene Dividenden der Actionäre	2,002	54
„ Zinsen der Actionäre pro 1897	23,142	86
„ Fantieme	26,455	53
„ Gewinnanteil an die Actionäre	24,685	71
„ Gewinnreservefonds der Versicherten	441,877	15
„ Saldo neue Rechnung	277	48
	16,112,119	42

Genehmigt:

Für die Commissäre: Z. A. EEKHOUT, D. UYTENBOOGAART. Für den Verwaltungsrath: Jhr. J. E. HULDECOOPER VAN MAARSEVEEN EN NIGTEVECHT, Dr. jur. J. WEEIJEN.

# „FIDES“ Erste Deutsche Cautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt in Berlin.

## A. Activa. Bilanz ultimo 1897. B. Passiva.

1. Wechsel der Garantien	450 000	—
2. Grundbesitz	—	—
3. Hypotheken	—	—
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—
5. Werthpapiere	71 697	10
6. Darlehen auf Policen	90	—
7. Cautions-Darlehen an versicherte Beamte	—	—
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern	12 323	52
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	48 260	46
11. Rückständige Zinsen	102	35
12. Ausstände bei Agenten	96 545	18
13. Gestundete Prämien	236 559	54
14. Baare Kasse	885	94
15. Inventar	8 040	—
16. Sonstige Activa und zwar:	—	—
a. Cauttionen von Betreibern	99 427	68
(außerdem Bürgschaften in Höhe von M. 62 200.—)	—	—
b. Wechsel von Regress-Debitoren	3 216	83
c. Prämien-Reserve bei Rückversicherern	70 259	96
17. Fehlbetrag	—	—
	1 097 408	56

1. Garantie-Kapital	600 000	—
2. Kapital-Reservefonds	—	—
3. Spezial-Reserve	—	—
4. Schaden-Reserve Abth. IV.	701	55
5. Prämien-Ueberträge	—	—
6. Prämien-Reserve	—	—
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	297 427.35	—
b. für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	25 159.86	—
c. für Rentenversicherungen	—	—
d. für sonstige Versicherungen	—	—
Summe zu a-b	322 587.21	—
Summe zu a-b-c-d	108 297.05	—
darunter für übernommene Rückversicherungen	—	—
7. Gewinn-Reserve der Versicherten	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter	50 361	14
9. Cauttionen in Baar und Werthpapieren	99 427	68
10. Sonstige Passiva, nämlich:	—	—
a. Schaden-Regress-Depot (Deckung zu Regressforderungen aus Abtheilung I)	3 216	83
b. noch nicht erhobene Anttheilzinsen	6 660	—
11. Ueberchuß	14 444	15
	1 097 408	56

### Bürgerliche Rechtsstreite.

Raduna.

M.527.2. Nr. 11.067. Schwetzingen. Die Firma J. Flegelheimer zu Wiesloch, Prozeßbevollmächtigter: Rechtskonsulent Späth in Schwetzingen, klagt gegen den Tagelöhner Hermann Gaajunior, früher zu Pfanzenbach, jetzt an unbekanntem Orten, im Wechselprozeß unter der Behauptung, daß derselbe Acceptant eines von der klagenden Firma unterm 7. Februar d. J. ausgestellten Wechsels über 135 M., versallen am 7. Mai d. J., sei, diesen Wechsel am Verfalltage aber nicht eingelöst habe, weshalb Protest erhoben wurde, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung der Wechselsumme von 135 M. nebst 6% Zins vom 7. Mai 1897 ab, 8 M. 95 Pf. Protestkosten und Spesen, sowie 1/2% Provision mit 45 Pf.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Schwetzingen auf.

Montag den 27. Juni 1898, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Schwetzingen, den 13. Mai 1898.

Maurer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

### Deffentliche Zustellung einer Klage.

M.447.2. Nr. 6395. Ueberlingen. Die Spar- und Waisenkasse Ueberlingen klagt gegen Elisabetha Schmid, geborene Mädlar von Ueberlingen, z. Zt. an unbekanntem Orten, unter der Behauptung, daß die Beklagte aus Darlehen laut Schuldb- und Bürgschaftsurkunde vom 2. Februar 1895 einen reiflichen Betrag von 280

Mark nebst 4 1/2% Zins hieraus vom 1. Februar 1898 an schulde, und stellt den Antrag, die Beklagte durch vorläufig vollstreckbares Urtheil zur Zahlung genannten Betrags zu verurtheilen. Die Klägerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Ueberlingen auf.

Montag den 11. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Ueberlingen, den 4. Mai 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wiegeler.

### Konturs.

M.660. Nr. 11.255. Vörrach. In dem Kontursverfahren gegen Josef Schaur in Vörrach ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußprotokoll, endlich zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände Termin vor Groß. Amtsgericht hier bestimmt auf Samstag den 11. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr.

Obenerwähnte Operate sind zur Einreichung auf der hiesigen Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Vörrach, den 16. Mai 1898.

Der Groß. Gerichtsschreiber: Appel.

### Konturs.

M.659. Nr. 5788. Triberg. Das Kontursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Adolf Feld in Furtwangen wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußvertheilung aufgehoben.

Triberg, den 18. Mai 1898.

Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Buselmeyer.

### Konturs.

M.658. Nr. 5955. Wolsbach. Das Groß. Amtsgericht Wolsbach hat heute verfügt:

Das Kontursverfahren über das Vermögen des Ludwig Wolter, Kaufmanns in Lehengericht, Inhaber der Firma Ludwig Wolter zur Kunststoffe in Welschdorf bei Schiltach, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußvertheilung hierdurch aufgehoben.

Wolsbach, den 17. Mai 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Häjlig.

### Konturs.

M.657. Nr. 16.241. Freiburg. Das Kontursverfahren über das Vermögen der Firma Stoll & Bader (A. Brezingen) in Freiburg betr.

Das Kontursverfahren wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 29. April 1898 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. April 1898 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Freiburg, den 17. Mai 1898.

(gez.) Vederle.

Zur Beglaubigung: Der Gerichtsschreiber: Frey.

### Konturs.

M.656. Nr. 26.094. Mannheim. In dem Konturs über das Vermögen des Kaufmanns J. Veshlach ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen vor Groß. Amtsgericht III hier, III. Stoc, Zimmer Nr. 18, bestimmt auf

Freitag den 10. Juni 1898, Vormittags 10 Uhr.

Mannheim, den 18. Mai 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Riffel.

# M.631. Nr. 11.451. Schwetzingen. Deffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen Brühl und Pfanzbach haben öffentliche Mahnung folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (spezifalirt) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Ein Verzeichniß der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht: Schwetzingen, den 16. Mai 1898.

Groß. bad. Amtsgericht. Jorns.

# M.632. Nr. 6284. Karlsruhe. Vermögensabsonderungen.

Die Ehefrau des Millers Anton Woll, Ludwina, geborene Appel in Stettfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Zeiser in Bruchsal, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht dahier, III. Kammer III, ist bestimmt auf Donnerstag den 30. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 18. Mai 1898.

Gerichtsschreiberei des Groß. bad. Landgerichts. Kern.

M.663. Nr. 25.533. Mannheim. Durch Urteil Gr. Amtsgerichts Mannheim vom 16. Mai 1898 wurde Schreinermeister Johann Heinrich Richter Ehefrau, Marie, geb. Wink in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 16. Mai 1898. Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts. Riffel.

M.633. Nr. 5046. Mosbach. Die Ehefrau des Franz Josef Deißler, Rosa, geb. Säber in Unterwittlitz, vertreten durch Rechtsanwalt Spiegel in Taubertshausen, klagt gegen ihren Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Civilkammer des Groß. Landgerichts dahier ist bestimmt auf Samstag den 9. Juli 1898, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Mosbach, den 17. Mai 1898.

Gr. Landgericht — Gerichtsschreiberei. Greiner.

M.600. Nr. 6328. Freiburg. Die Ehefrau des Wilhelm Leingruber, Rosine, geb. Knöbel von Kirchhofen, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der II. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Freitag den 8. Juli 1898, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt.

Freiburg i. Br., den 16. Mai 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Kren.

M.602. Nr. 6715. Freiburg. Durch Urteil der II. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Johann Jacob Oswald, Maria Katharina, geb. Schweinlein in Stetten, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Freiburg i. Br., den 6. Mai 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Rpfkt. Ganter.

M.601. Nr. 6642. Freiburg. Durch Urteil der I. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Alfordantien Franz Blessing, Emma, geb. Wagner von Freiburg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Freiburg, den 10. Mai 1898. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Kren.

# M.604. Griesen. Versteigerungs-Ankündigung.

Infolge richterlicher Verfügung werden am

Donstag den 14. Juni 1898, Nachmittags 1 Uhr,

im Rathhause zu Mittenburg die nach beschriebenen Liegenschaften des Zimmermanns Blasius Binder in Mittenburg öffentlich zu Eigenthum versteigert. Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Die übrigen Versteigerungsbedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Versteigerung der Liegenschaften:

1. Abth. Nr. 13. 3 a 54 qm Hofraithe, 21 qm Hausgarten, 36 qm Hausgarten, 10 a 4 qm Wiese und 31 qm Brunnenplatz, Gemarkung Ortseiter. Auf der Hofraithe steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenteller, zweistöckigem Uebtritt mit Laubengang, Scheuer und Stallung unter einem Dach und zweistöckigem Holzschopfenhaus, neben Konstantin Wipf und selbst, geschätzt zu 5000

2. 1 ha 60 a 85 qm Ackerland in neun Parzellen, zus. geschätzt zu 2680

3. 51 a 71 qm Wiese in fünf Parzellen, zus. geschätzt zu 820

4. 7 a 90 qm Weinberg in zwei Parzellen, zus. geschätzt zu 240

5. 77 a 67 qm Wald in zwei Parzellen, zus. geschätzt zu 420

zusammen M. 9160

Griesen, den 9. Mai 1898.

Der Groß. Notar: Martin.

### Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisungen.

Nr. 6135. Sinsheim. Auf Ableben des Zimmermanns Wilhelm Schöpfel von Sinsheim hat dessen Witwe Eva, geb. Frank in Sinsheim, um Einweisung in Besitz und Gewahrsam des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden falls nicht binnen vier Wochen Einsprachen dagegen hier vorgebracht werden.

Sinsheim, den 11. Mai 1898. Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts: M.599.1. Gutmann.

Nr. 7281. Heidelberg. Die Tagelöhnerin Ludwig Philipp Frosch Witwe, Luise, geb. Fänderich von hier, hat um gerichtliche Einweisung in die Gewahrsam des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

binnen vier Wochen Einsprachen dagegen anher vorgebracht werden.

Heidelberg, den 29. April 1898. Groß. bad. Amtsgericht. gez. Schott.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: Herrel.

Nr. 532.2. Nr. 5788. Breisach. Severin Drexler, Landwirth in Bischöffingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewahrsam des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Katharina, geb. Rieflin, nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen begründete Einsprache hiergegen erhoben wird.

Breisach, den 7. Mai 1898. Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts: Kbbeler.



# Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Bilanz am 31. Dezember 1897.

M. 266.

A. Aktiva.		M.	S.
1. Wechsel der Aktionäre		1 377 000	00
2. Grundbesitz: a. Geschäfts- und Wohnhaus in Lübeck	Zinsvertrag	385 000,00	
b. " " " " " Berlin	(M. 64 610,46)	1 945 000,00	
3. Hypotheken		2 330 000	00
4. Darlehne auf Wertpapieren		45 860 740	00
5. Wertpapiere: a. Staatspapiere		309 600,00	
b. Pfandbriefe		—	
c. Kommunalpapiere		—	
d. sonstige Wertpapiere		—	
6. Darlehne auf Policen der Gesellschaft:		309 600	00
a. mit weiterer Sicherstellung durch Unterpfand oder mindestens doppelte selbstschuldnerische Bürgschaft		30 650,00	
b. einfache Policen-Darlehne		3 824 087,37	
c. Vorauszahlungen auf Policen		12 625,00	
7. Kautionsdarlehne an versicherte Beamte		3 867 362	37
8. Reichsbankmäßige Wechsel		—	
9. Guthaben bei Banquiers		653	00
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften		815 655	37
11. Rückständige Zinsen (Schuldzinsen bis Ende 1897)		3 899	74
12. Ausstände bei Agenten		49 429	98
13. Gefundene Prämien (im folgenden Jahre fällig werdende Prämienraten)		1 362 826	68
14. Baare Kasse		543 236	33
15. Inventar und Drucksachen		50 948	68
16. Sonstige Aktiva, und zwar verschiedene ausstehende Forderungen		56 571 352	15
<b>B. Passiva.</b>			
1. Kapital in 425 Aktien		1 530 000	00
2. Kapital-Reservefonds (gesetzlicher Kapital-Reservefonds)		153 000	00
3. Spezial-Reserven a. Reserve für unvorhergesehene Verluste		478 158,70	
b. Kriegsfonds		140 752,73	
c. Extrarücklage		321 049,70	
d. Cetera-Prämien-Reserve		100 000,00	
4. Schaden-Reserve: a. für anerkannte Forderungen aus Versicherungsverträgen		44 781,35	
b. " beanstandete " " "		16 848,06	
5. Prämienüberträge		61 629	41
6. Prämien-Reserve:		2 301 274	73
a. für die Kapitalversicherungen auf den Todesfall:			
α. für die Lebensversicherungen		45 038 630,48	
β. " Sterbensversicherungen		65 878,87	
b. für die Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall		748 220,96	
c. " Rentenversicherungen		2 291 591,65	
d. " sonstigen Versicherungen, und zwar für die Sparrentenversicher.		953 318,54	
7. Gewinnreserve der Versicherten:		49 097 640	50
a. zurückgestellt für Abtheilung A		18 834,55	
b. " " " B		272 979,85	
c. " " " C		360 322,78	
d. noch nicht abgegebene Dividenden der Versicherten der Abtheilung A		27 992,00	
e. unentgeltliche Gewinnanteilscheine der Abtheilung B		36 188,33	
f. fällige Dividenden der Abtheilung C		16 865,47	
g. Dividendenreservefonds C II		52 770,46	
h. " " " C III		3 064,24	
8. Guthaben: a. von anderen Gesellschaften		809 515,34	
b. anderer Creditoren		22 614,84	
9. Baar-Kauttionen		832 130	18
10. Sonstige Passiva:		10 000	00
a. vorausgezahlte Zinsen		70 690,64	
b. Guthaben von Agenten		31 334,85	
c. Unterstützungsfonds für Beamte der Gesellschaft		119 650,26	
11. Ueberschuß (Rohgewinn [§ 2 Absatz 4 der Satzungen vom Jahre 1892])		221 675	75
		540 022	77
		56 571 352	15

M. 410. Nr. 4637/88. Achern. In das diesseitige Handelsregister wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 157, Firma Ed. Schaaff in Achern: Die Firma ist durch Geschäftsverkauf erloschen.

2. Zu D. 3. 187, Firma Georg Ganter in Fautenbach: Inhaber der Firma ist infolge Geschäftsübergabe Wilhelm Ganter von Fautenbach geworden, verehelicht mit Anna, geb. Walz von Thiergarten, ohne Errichtung eines Ehevertrags.

3. Zu D. 3. 208, Firma Rudolf Bott in Achern: Die Firma ist durch Geschäftsaufgabe erloschen.

4. Zu D. 3. 212, Firma Johann Ritter in Achern: Die Firma ist durch Geschäftsverkauf erloschen.

5. Zu D. 3. 221, Firma Friedrich Schnurr in Achern: Der Firmeninhaber hat sich am 31. Januar d. J. wieder verehelicht mit Sophie Siebert Witwe geb. Huber von Achern ohne Errichtung eines Ehevertrages.

6. Zu D. 3. 246, Firma J. Schwörer und Sohn in Neudorf: Der seit herige Inhaber der Firma, Kaufmann Julius Schwörer in Neudorf, ist am 13. September 1897 gestorben. Inhaberin der Firma ist nunmehr dessen Witwe, Stephanie, geb. Mater daselbst.

7. Zu D. 3. 248, Firma Albert Boerner in Densbach: Ehevertrag des Albert Boerner mit Elisabetha, geb. Buchberger aus Bahl, d. d. Bahl, den 17. Februar 1898, wonach jeder Eheheil 50 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles weitere Vermögen nebst Schulden davon ausgeschlossen bleibt.

8. Unter D. 3. 258, Firma Thadäus Bär in Neudorf: Der Inhaber, Bildner- und Spiegelhändler gleichen Namens daselbst, ist verehelicht mit Elisabetha, geb. Boos von da. Nach deren Ehevertrag, d. d. Achern, den 28. Dezember 1897, wirft jeder Eheheil von seinem fahrenden Vermögen 40 M. in die Gemeinschaft ein, während alles weitere Vermögen nebst Schulden davon ausgeschlossen bleibt.

9. Unter D. 3. 259 in Fortsetzung von D. 3. 8: Firma F. J. Oster in Achern: Der seit herige Firmeninhaber Kaufmann Karl Oster in Achern ist am 19. Juli v. J. gestorben. Inhaberin der Firma ist nunmehr dessen Witwe Katharina Klara, geb. Lennig in Achern.

10. Unter D. 3. 260, Firma Karl Berger in Neudorf: Inhaber ist Ehegatte Karl Berger, Witwer daselbst.

11. Unter D. 3. 261, Firma F. Jakob in Achern: Inhaber ist Architekt und Bauunternehmer Hermann Jakob in Achern, verehelicht mit Maria Luise, geb. Bauer von Neufreistadt, ohne Errichtung eines Ehevertrages.

12. Unter D. 3. 262, Firma Karl Madelin in Achern: Inhaber ist Kaufmann Karl Friedrich Reinhard Madelin in Achern, verehelicht mit Maria Rosa, geb. Durm von Bahl, ohne Errichtung eines Ehevertrages.

13. Unter D. 3. 263, Firma Emil Knörr in Achern: Inhaber ist Apotheker Emil Knörr von da, verehelicht mit Hedwig, geb. Hetsinger aus Dinglingen. Nach dem Ehevertrag, d. d. Dinglingen, den 7. Februar 1896, wirft jedes der Brautleute 100 M. zur Gemeinschaft ein, während alles übrige beiderseitige Vermögen nebst Schulden von derselben ausgeschlossen bleibt.

14. Unter D. 3. 264, Firma Ludwig Robert Laub in Badulm: Inhaber Kaufmann Ludwig Robert Laub, wohnhaft in Kappelrodeck, verehelicht mit Ludowika Julie, geb. Knapp von Kappelrodeck. Nach deren Ehevertrag, d. d. Kappelrodeck, den 14. April 1885 erwählten die Brautleute als Norm ihrer güterrechtlichen Vermögensverhältnisse die Gemeinschaft in Errungenschaftsweise nach Maßgabe der V.M.S.S. 1498 und 1499.

15. In das Gesellschaftsregister: Unter D. 3. 62 in Fortsetzung von D. 3. 39 und 44 — Firma Huber, Veler und Cie., Mechanische Thonwaren- und Ziegelwerk in Achern: Der Gesellschaftler Kaufmann Jakob Huber in Achern ist verehelicht mit Emma Frida, geb. Gutmüller von Bödingen, ohne Errichtung eines Ehevertrages. Der Gesellschaftler Kaufmann Karl Veler in Straßburg i. Elz. ist verehelicht mit Marie, geb. Fornes von da. Nach deren Ehevertrag, d. d. Straßburg im Elz, den 10. Mai 1880 nahmen die Eheleute den Rechtsbestand der auf die Errungenschaft beschränkten Gütergemeinschaft an. Die Ehefrau behält sich aber das Recht vor, ihre eingetragenen und erstbten Güter frei von allen Schulden und Lasten wieder zurückzunehmen, wenn sie auf die Gütergemeinschaft verzichtet, und das nämliche Recht ist ihren Erben vorbehalten worden.

16. Unter D. 3. 89: Firma Chr. Klingmann in Bofshelm: Die Firma ist erloschen.

17. Unter D. 3. 89: Firma Chr. Klingmann in Bofshelm: Die Firma ist erloschen.

## Handelsregistererträge.

M. 390. Nr. 5693. Radolfzell. Zu D. 3. 67 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute unter der Firma

„Bierbrauerei zum Sternchen, vorm. J. Graf, Aktiengesellschaft in Gottmadingen“

eingetragen: Die seit her unter der Firma J. Graf in Gottmadingen betriebene Bierbrauerei und Mälzerei wurde am 15. März 1898 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Bierbrauerei zum Sternchen, vorm. J. Graf, Aktiengesellschaft in Gottmadingen“

umgewandelt. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und der Fortbetrieb der Graf'schen Bierbrauerei und Mälzerei, die Herstellung und der Verkauf von Bier bezw. deren Nebenprodukte.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 750 000 M. — Siebenhundertfünfzigtausend Mark — eingeteilt in 750 Stück Aktien auf den Inhaber lautend zum Nennwerthe von 1000 M. — Tausend Mark.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrath bestimmt. Sie werden von letzterem ernannt und entlassen.

Die Einberufung der Generalversammlung muß mindestens 7 Tage vor dem Termin durch einmaliges Einrücken in den „Reichsanzeiger“ erfolgen und muß die jedesmalige Tagesordnung, die Zeit des Beginnes und den Ort der Generalversammlung enthalten.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger“.

Die neugegründete Aktiengesellschaft übernimmt von Herrn J. Graf als Einlage seine Brauerei und Wirtschaften, sowie seine Vorräthe und Ausstände im Gesamtwerthe von 1 250 000 M. gegen Gewährung von 746 Aktien und Vergütung des Restes in Baar.

Die Gründer der Aktiengesellschaft, nämlich die Herren:

Johann Graf, Bierbrauereibesitzer, Dskar Graf, Bierbrauer, Norbert Graf, Bierbrauer, Edwin Graf, Kaufmann, und Karl Graf, Kaufmann,

haben die sämtlichen Aktien übernommen.

Zu Vorstandsmitgliedern sind die Herren:

Dskar Graf, Bierbrauer, und Norbert Graf, Bierbrauer, beide in Gottmadingen, gewählt worden. Der Aufsichtsrath besteht aus den Herren:

Johann Graf, Bierbrauereibesitzer in Gottmadingen, Edwin Graf, lediger Kaufmann in Gottmadingen, Karl Hermann, Bankdirektor in Konstanz, Ludwig Stromeyer, Fabrikant in Konstanz, Louis Simmer, Privatier in Freiburg, und

Albrecht Winterer, Rechtsanwalt in Konstanz.

Die nach § 209h bestellten Revisoren sind die Herren:

Th. Hilmann in Konstanz, zum Prokuristen der Gesellschaft ist Herr Karl Graf, lediger Kaufmann in Gottmadingen, bestellt.

Radolfzell, den 23. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Hoffarth.

M. 389. Nr. 6412. Radolfzell. Zu D. 3. 243 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute unter der Firma „Paul Van den Berger in Singen“

eingetragen: Der Firmeninhaber Konditor Paul Vandenberg in Singen ist seit dem 25. April 1898 mit Josefine Holder von Singen verehelicht. Nach dem Ehevertrage vom 22. April 1898 wird das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige demögliche Vermögen der Brautleute sammt den etwa darauf ruhenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt.

Radolfzell, den 6. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Hoffarth.

M. 353. Nr. 6285. Radolfzell. Eintrag zu D. 3. 242 des diesseitigen Firmenregisters:

Sp. 2. Beschluß vom 5. Mai 1898. Sp. 3. Billiger Bazar J. Swars in Radolfzell. Zweigniederlassung des Hauptzweiges in Konstanz.

Sp. 4. Firmeninhaber ist Kaufmann Johann Swars in Konstanz.

Nach dem Ehevertrage mit Sophie, geb. Auerbach, d. d. Konstanz, 16. Februar 1895, wird alles gegenwärtig einzubringende und künftig durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtniß anfallende, liegende und fahrende Vermögen mit allen gegenwärtigen und künftig einzubringenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und verliegenschaftet.

Radolfzell, den 5. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Hoffarth.

## Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Handelsregistererträge. M. 553. Nr. 20588. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 600: Firma S. G. Schmitt hier. Inhaber ist Kaufmann Sigmund Schmitt, wohnhaft hier.

2. Zu D. 3. 601: Firma A. F. Heim hier. Inhaber ist Kaufmann Alfred Friedrich Heim, wohnhaft hier. Derselbe ist ohne Ehevertrag mit Klara, geb. Holz von Kuttlingen, verehelicht und lebt in der Errungenschaftsgemeinschaft des württembergischen Rechts, wonach den Ehegatten auch an der beiderseitigen Erbschaft ein gleichberechtigtes Erbtheil zusteht, ohne daß die Erbtheile verzeichnet zu sein brauchen.

3. Zu D. 3. 602: Firma E. Schmidt hier. Inhaber ist die von ihrem Ehemann zum Betriebe des Handelsgewerbes ermächtigte Ehefrau des Brauereibesitzers Friedrich August Schmidt, Emili, geb. Weinz, wohnhaft hier. Nach dem Urtheil Kgl. Landgerichts Saarbrücken vom 7. Juli 1897 besteht unter den Ehegatten völlige Vermögensabsonderung. Dem Ehemann ist Prokura ertheilt.

b. Zum Gesellschaftsregister Band II:

1. Zu D. 3. 914 (Firma Weeber & Buchmüller hier): Der Sitz der Gesellschaft ist nach München verlegt und die Firma demzufolge hier erloschen.

2. Zu D. 3. 654 und Fortf. 1171 (Firma Kollmar & Jourdan hier): Den Kaufleuten Reinhold Finger und Otto Kollmar, beide hier wohnhaft, ist Gängelprokura ertheilt.

3. Zu D. 3. 956, 981 und 1172 (Firma E. Leberer, Münchner Kleiderfabrik in Reutlingen, Zweigniederlassung hier): Die Firma wurde in „E. Leberer, Kleiderfabrik“, Pforzheim, den 13. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht II. Dr. Glod.

M. 487. Nr. 3732. Gernsbach. Zu D. 3. 30 des diesseitigen Gesellschaftsregisters, die Aktiengesellschaft „Christlicher Kolportageverein Gernsbach“ betreffend, wurde eingetragen: Die Zweigniederlassung in Baden wurde nach Wichtenthal verlegt.

Gernsbach, den 30. April 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Höffarth.

M. 491. Nr. 7696. Bahl. In das diesseitige Firmenregister wurde heute eingetragen:

1. Zu D. 3. 229, Firma Albert Stuck, Kofferapotheke in Schwarzach betreffend.

Die Firma ist erloschen.

2. Unter D. 3. 254 wurde neu eingetragen: Die Firma „Herrn. Krüger, Apotheke in Schwarzach“.

Inhaber ist Apotheker Hermann Krüger in Schwarzach. Nach dem Ehevertrag mit Karoline Louise, geb. Meyer, d. d. Meersburg, den 10. August 1895, ist über alle gegenwärtigen und künftigen Güter die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, mit der Abweichung jedoch, daß die Braut ihre Fahrnissteuer, wie im Verbringungsverzeichnis beschrieben, im Stuck von der Gemeinschaft ausschließt und als liegenschaftliches Sondergut erklärt.

Bahl, den 7. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Flab.

M. 477. Nr. 3544. St. Blaffen. Unter D. 3. 122 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma Julius Denz in Hierbach, Gemeinde Wiflingen.

Der Inhaber der Firma, Julius Denz in Hierbach, ist verehelicht mit Anna, geb. Steinebrunner von Oberweshnegg. Nach dem Ehevertrag wirft jeder Theil 100 M. in die Gemeinschaft ein, alles übrige Vermögen wird dem Stuck nach von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

St. Blaffen, den 7. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Schwoerer.

M. 391. Nr. 6335. Stodach. In das diesseitige Firmenregister wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 103, die Firma Josef Maile in Stiefingen betr.: Die Firma ist erloschen.

2. Zu D. 3. 126, die Firma Franz Frick in Neuthe betr.: Die Firma ist erloschen.

3. Unter D. 3. 205: Firma Fährlings Bazar in Stodach. Firmeninhaberin ist Michael Fährlings Ehefrau, Katharina, geb. Kuhn in Stodach. Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts Konstanz vom 31. März 1894 wurde die Firmeninhaberin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Der Ehemann Michael Fährling hier wurde zum Prokuristen bestellt.

Stodach, den 6. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Aherle.

M. 465. Nr. 24358. Heidelberg. Zu D. 3. 122 Band II des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Firma „Schloß Hotel und Hotel Bellevue Heidelberg“, Aktiengesellschaft in Heidelberg.

In der am 17. Juni 1897 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde eine Veränderung der §§ 7, 11, 20, 21 und 32 der Statuten beschlossen. § 21 lautet hiernach: Die alljährliche ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten fünf Monate nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre stattfinden muß, wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsraths durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in der Heidelberger Zeitung berufen. Mit der Bekanntmachung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Frist zwischen dem Erscheinen der Bekanntmachung und dem Berammlungstag muß mindestens zwei Wochen betragen. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Aufsichtsrath jeder Zeit berufen.

Heidelberg, den 5. Mai 1898. Großh. bad. Amtsgericht. Reichardt.



